# Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6 Ausgabe März 2015



BEZEICHNUNG	1315_1905752_Linz, Hofmannsthalweg 11,13,14,15 - Schnitzlerweg 12,16					
Gebäude(-teil)	Wohnen	Baujahr	1997			
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Letzte Veränderung				
Straße	Hofm. 11,13,14,15 - Schnitzler. 12,16	Katastralgemeinde	Ebelsberg			
PLZ/Ort	4030 Linz	KG-Nr.	45201			
Grundstücksnr.	837/74	Seehöhe	285 m			

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, STANDORT-PRIMÄRENERGIEBEDARF, STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR					
	HWB Ref,SK	PEB sk	CO2 sk	f GEE	
A ++					
A +					
A					
В		C	В		
С	C	C		С	
D					
E					
F					
G					

**HWB**<sub>Re</sub>r. Der **Referenz-Heizwärmebedarf** ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

**WWWB:** Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der Haushaltsstrombedarf ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts

**EEB:** Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

fgee: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

**PEB:** Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB<sub>e.m.</sub>) und einen nicht erneuerbaren (PEB<sub>n.em.</sub>) Anteil auf.

CO2: Gesamte den Endenergiebedarf zuzurechnende Kohlendioxidemissionen, einschließlich jener für Vorketten.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

# Energieausweis für Wohngebäude





## **GEBÄUDEKENNDATEN**

Brutto-Grundfläche	4.884,43 m²	charakteristische Länge	2,35 m	mittlerer U-Wert	0,590 W/m²K
Bezugsfläche	3.907,54 m²	Klimaregion	N	LEK <sub>⊤</sub> -Wert	40,72
Brutto-Volumen	14.745,23 m³	Heiztage	223 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	6.292,23 m²	Heizgradtage	3580 Kd	Bauweise	schwere
Kompaktheit (A/V)	0,43 1/m	Norm-Außentemperatur	-13,6 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN (Referenzklima) Wohnen							
Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.				HWB Ref,RK	56,21	kWh/m²a
Heizwärmebedarf					HWB <sub>RK</sub>	56,21	kWh/m²a
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.				E/LEB <sub>RK</sub>	97,52	kWh/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.				f <sub>GEE</sub>	1,064	
Erneuerbarer Anteil	k.A.						
WÄRME- UND ENERGIEBEDA	RF (Stan	ndortklima	a)				
Referenz-Heizwärmebedarf		300.583	kWh/a		HWB Ref,SK	61,54	kWh/m²a
Heizwärmebedarf		274.901	kWh/a		HWB sk	56,28	kWh/m²a
Warmwasserwärmebedarf	Warmwasserwärmebedarf		kWh/a		WWWB	12,78	kWh/m²a
Heizenergiebedarf		424.413	kWh/a		HEB sk	86,89	kWh/m²a
Energieaufwandszahl Heizen					<b>e</b> awz,H	1,25	
Haushaltsstrombedarf		80.227	kWh/a		HHSB	16,43	kWh/m²a
Endenergiebedarf		504.640	kWh/a		EEB sk	103,32	kWh/m²a
Primärenergiebedarf		799.061	kWh/a		PEB <sub>sk</sub>	163,59	kWh/m²a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar		691.478	kWh/a		PEB n.ern.,SK	141,57	kWh/m²a
Primärenergiebedarf erneuerbar		107.582	kWh/a		PEB ern.,SK	22,03	kWh/m²a
Kohlendioxidemissionen (optional)		145.619	kg/a		CO2 sk	29,81	kg/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor					<b>f</b> <sub>GEE</sub>	1,069	
Photovoltaik-Export	0	kWh/a		$PV_{Export,SK}$	0,00	kWh/m²a	

## **ERSTELLT**

Gültigkeitsdatum

Sabine Riederer GWR-Zahl Erstellerin

Unterschrift Ausstellungsdatum 24.06.2020

23.06.2030

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsbelitighen in sich in der hier angegebenen abweichen. Tel: +43 05 9000 3794 | Fax: +43 05 9000 53794 | Fax: +43 05 9000 53794

# **Datenblatt - ArchiPHYSIK** 1315\_1905752\_Linz, Hofmannsthalweg 11,13,14,15 - Schnein unternehmen der ENERGIEAUSWEIS GMBH



Gebäudedaten: Wohnen

Konditioniertes Brutto-Volumen

Brutto-Grundfläche

4.884,43 m<sup>2</sup>

charakteristische Länge (Ic)

Kompaktheit (A/V) 14.745,23 m<sup>3</sup>

2,35 m 0,43 1/m

Gebäudehüllfläche

6.286,16 m<sup>2</sup>



Gebäude mit Bezugs-Transmissionsleitwert

48,17 kWh/m²a

47,05 kWh/m²a

 $26 \cdot (1 + 2 / lc)$ 

80,00 kWh/m²a

KEB 26

KB Def,NP

HEB 26,SK

Q Umw,WP,26

Standortklima

HWB 26

HWB 26,SK

EEB 26,SK

Mehrfamilienhäuser

97,00 kWh/m²a

# Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 - EAVG 2012

Bezeichnung	1315_1905752_Linz, Hofmannsthalweg 11,13,14,15 - Schnitzlerweg 12,16					
Gebäudeteil	Wohnen					
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Baujahr	1997			
Straße	Hofm. 11,13,14,15 - Schnitzler. 12,16	Katastralgemeinde	Ebelsberg			
PLZ/Ort	4030 Linz	KG-Nr.	45201			
Grundstücksnr.	837/74	Seehöhe	285			

## Energiekennzahlen It. Energieausweis

 HWB
 62
 kWh/m²a
 fGEE
 1,06

 Energieausweis Ausstellungsdatum
 24.06.2020
 Gültigkeitsdatum
 23.06.2030

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Maßnahmen ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.
- HWB Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m² Jahr
- f GEE Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
- EAVG §3 Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
- EAVG §4

  (1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
- EAVG §6 Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
- EAVG §7 (1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.
  - (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
- Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
- (1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist.
  - (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt,
  - 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder
  - 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.

## Anlagentechnik des Gesamtgebäudes

1315\_1905752\_Linz, Hofmannsthalweg 11,13,14,15 - Schnitzlerweg 12,16

#### Wohnen

Nutzprofil: Mehrfamilienhäuser

# Kohlendioxidemissionen in der Zone CO2 in kg/a

	37.500	75.000	112.500	150.000	
rimärenergie	e, C02 in der Zone		Anteil	PEB kWh/a	CO2 kg/a
	Raumheizung Fernwärme		100,0	KVVII/a	<u>kg/a</u>
RH	Fernwärme (unbekannt)		, .	457.611	87.608
T\A/	Warmwasser kombiniert		100,0		
TW	Fernwärme (unbekannt)			184.689	35.358
SB	Haushaltsstrombedarf		100,0		
SB	Strom (Österreich Mix 2015)			153.233	22.142
lilfsenergie i	n der Zone		Anteil	PEB	CO2
	Raumheizung Fernwärme		100,0	kWh/a	kg/a
RH	Strom (Österreich Mix 2015)		100,0	1.847	267
TIA	Warmwasser kombiniert		100,0		
TW	Strom (Österreich Mix 2015)			1.678	242
Energiebedar	f in der Zone		versorgt BGF	Lstg.	EB
9.0.00001			m <sup>2</sup>	kW	kWh/a
RH	Raumheizung Fernwärme		4.884,43	203	301.060
TW	Warmwasser kombiniert		4.884,43		121.506

## Konversionsfaktoren

SB

Konversionsfaktoren zur Ermittlung des PEB (f PE,n.em.), des eineuerbaren Anteils des PEB (f PE,n.em.), des erneuerbaren Anteils des PEB (f PE,em.) sowie des CO2 (f co2).

doc official parent, alternative and the control of	f₽E	f PE,n.ern.	<b>f</b> PE,ern.	f co2
	-	-	-	g/kWh
Strom (Österreich Mix 2015)	1,91	1,32	0,59	276
Fernwärme (unbekannt)	1,52	1,38	0,14	291

4.884,43

## Raumheizung Fernwärme

Haushaltsstrombedarf

Bereitstellung: RH-Wärmebereitstellung zentral, Defaultwert für Leistung (203,16 kW), Nah-/Fernwärme oder sonstige Wärmetauscher, Sekundärkreis

Speicherung: kein Speicher

Verteilleitungen: Längen pauschal, nicht konditioniert, 3/3 gedämmt, Armaturen ungedämmt

Steigleitungen: Längen pauschal, konditionierte Lage in Zone Wohnen, 2/3 gedämmt, Armaturen ungedämmt

Anbindeleitungen: Längen pauschal, 2/3 gedämmt, Armaturen ungedämmt

Abgabe: Einzelraumregelung mit Thermostatventilen, Kleinflächige Wärmeabgabe wie Radiatoren, Einzelraumheizer, individuelle Wärmeverbrauchsermittlung, Heizkörper ( 60 °C / 35 °C ), gleitende Betriebsweise

80.226

# 1315\_1905752\_Linz, Hofmannsthalweg 11,13,14,15 - Schnitzlerweg 12,16

	Verteilleitungen	Steigleitungen	Anbindeleitungen
Wohnen	0,00 m	390,75 m	2.735,27 m
unkonditioniert	195,06 m	0,00 m	

#### Warmwasser kombiniert

Bereitstellung: WW- und RH-Wärmebereitstellung kombiniert, Raumheizung Fernwärme

Speicherung: indirekt, fernwärmebeheizter Warmwasserspeicher (1994 - ....), Anschlussteile ungedämmt, ohne E-Patrone, Aufstellungsort nicht konditioniert, Nenninhalt, Defaultwert (Nenninhalt: 6.838 I)

Verteilleitungen: Längen pauschal, nicht konditioniert, 3/3 gedämmt, Armaturen ungedämmt

Steigleitungen: Längen pauschal, konditionierte Lage in Zone Wohnen, 2/3 gedämmt, Armaturen ungedämmt

Zirkulationsleitung: mit Zirkulation, Längen und Lage detailliert

Stichleitung: Längen pauschal, Stahl (Stichl.)

Abgabe: Zweigriffarmaturen, individuelle Wärmeverbrauchsermittlung

	Verteilleitungen	Steigleitungen	Stichleitungen
Wohnen	0,00 m	195,37 m	781,50 m
unkonditioniert	57,79 m	0,00 m	
	Zirkulationsverteilleitungen	Zirkulationssteigleitungen	
Wohnen	0,00 m	0,00 m	
unkonditioniert	0,00 m	0,00 m	